

Stefan Maier  
Vorsitzender Richter am OLG

Stuttgart, 29. Oktober 2019

An den  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
10557 Berlin

**Anhörung am 11. November 2019, 14 Uhr zum Gesetzentwurf zur  
Modernisierung des Strafverfahrens**

Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Brandner,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Für Ihre Einladung zur Anhörung möchte ich Ihnen herzlich danken.

Ihrem im Schreiben vom 17. Oktober 2019 geäußerten Wunsch entsprechend, sende ich Ihnen anliegend (ausgehend vom Referentenentwurf) eine Stellungnahme zu; sie konnte aus zeitlichen Gründen nicht breiter ausfallen, wofür ich um Nachsicht bitte.

Das Rückmeldeformular habe ich bereits per Fax am 22. Oktober 2019 übersandt.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Stuttgart

Stefan Maier

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Strafverfahrens**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die vom Bundeskabinett am 15. Mai 2019 beschlossenen Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens um. Er ist nahezu uneingeschränkt zu begrüßen. Dies gilt ebenso für die Ziele, namentlich die angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens, die der Gesetzentwurf ausweislich seiner Begründung verfolgt.

Von den Teilen des Gesetzesentwurfs, die ungeteilte Zustimmung verdienen, sollen nur einige kurz herausgegriffen werden (dazu I. – IV.). Etwas näher möchte ich auf den nach meiner Einschätzung kritischen Punkt der geplanten Ausweitung der §§ 58a, 255a StPO eingehen (dazu V.)

### I. Zu den Änderungen der §§ 25, 29 StPO:

Diese geplanten Neuregelungen sind uneingeschränkt zu befürworten. Sie werden zu einer deutlichen Vereinfachung des Ablehnungsverfahrens und damit auch zur Beschleunigung des Strafverfahrens beitragen; sie führen zudem zu mehr Sicherheit und Klarheit für die Tatgerichte bei der Anwendung der Befangenheitsvorschriften. Dies gilt sowohl für das Gebot, ggf. Befangenheitsanträge ab Zustellung der Besetzungsmitteilung unverzüglich anzubringen als auch für die Abschaffung der Wartepflicht durch den geplanten § 29 StPO. Dass einem abgelehnten Richter weiterhin die Vornahme aufschiebbarer Handlungen untersagt bleibt, erscheint ausgewogen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei der Anwendung des Begriffs der Unverzüglichkeit bietet es sich an, in § 25 Abs. 1 S. 2 StPO-E statt der Verwendung dieses Begriffs konkretisierend zu regeln, dass das Ablehnungsgesuch innerhalb einer gesetzlichen Frist von einer Woche – vergleichbar der in § 222b Abs. 1 S. 1 StPO-E vorgesehenen Regelung – anzubringen ist.

### II. Zu den Änderungen der §§ 81e, 81g, 100a StPO:

Mit der Erweiterung der DNA-Analyse (§§ 81e, g StPO) und der Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) werden berechtigterweise erhobene Forderungen, die Ermittlungsmöglichkeiten zu verbessern bzw. Möglichkeiten der

Technik und Wissenschaft für die Überführung von Tätern fruchtbar zu machen, umgesetzt. Auch dem ist zuzustimmen.

### III. Zu den Änderungen der §§ 222a, 222b StPO:

Ebenfalls zu begrüßen ist die geplante Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens, um Besetzungseinwände frühzeitig klären zu können. Auch insoweit wird der Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren führen. Zudem entsteht frühzeitig Rechtssicherheit über die Vorschriftsmäßigkeit der Besetzung.

Ob die zu befürwortenden Ziele der Verfahrensvereinfachung und – beschleunigung durchweg zu erreichen sind, erscheint angesichts der in § 222b Abs. 3 StPO-E vorgesehenen Regelung zweifelhaft. Die dort geplante Pflicht zur Divergenzvorlage kann zu langandauernden Verfahren führen, die, wie die Praxis zeigt, über ein Jahr in Anspruch nehmen können, sodass in solchen Fällen die beabsichtigte Beschleunigung ausbleiben wird. Die Möglichkeit, dass es zu zeitraubenden Vorlageverfahren kommt, besteht nach dem Gesetzentwurf bei Verfahren vor den Landgerichten sowie – mit Blick auf § 135 Abs. 2 Nr. 3 GVG-E – auch bei den vor den Oberlandesgerichten stattfindenden Verfahren. Dies könnte Anlass sein, hier auf Divergenzvorlagen zu verzichten.

### IV. Zur Änderung des § 229 Abs. 3 StPO

Dem Vorschlag und der Begründung ist zuzustimmen. Um den Stellenwert des Beschleunigungsgebots deutlicher zu betonen und angesichts der Rechtsprechung des BGH<sup>1</sup>, nach der der Eintritt eines Ergänzungsrichters erst dann in Betracht kommt, wenn der erkrankte Richter nach Ablauf der maximalen Fristenhemmung zum ersten notwendigen Fortsetzungstermin nicht erscheinen kann, könnte sich eine Ergänzung des § 229 Abs. 3 StPO-E anbieten. Dort könnte klargestellt werden, dass dann, wenn das Ausscheiden einer nach Satz 1 zur Urteilsfindung berufenen Person nicht zur Aussetzung der Hauptverhandlung führt, der Vorsitzende auch vor Ablauf der maximalen Frist das Ausscheiden dieser Person aus dem Verfahren feststellen kann.

---

<sup>1</sup> BGH v. 8.3.2016 – 3 StR 544/15, NJW 2016, 2197.

## V. Zu den Änderungen der §§ 58a, 255a StPO (vernehmungsersetzende Vorführung einer Aufzeichnung)

Auch diese geplanten Änderungen waren bereits im Eckpunktepapier (Eckpunkt 12) enthalten. Die nunmehr im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen bzw. Erweiterungen der §§ 58a, 255a StPO – die zwingend vorgeschriebene Aufzeichnung von richterlichen Vernehmungen der zur Tatzeit erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten (§ 58a StPO – E) und die Erweiterung der vernehmungsersetzenden Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung (§ 255a StPO-E) begegnen indes deutlichen Bedenken in mehrfacher Hinsicht.

1. Der zu §§ 58a, 255 StPO vorgesehene Entwurf wird neben der weiteren Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes zu einer Ausweitung und Verschärfung des – bereits nach der jetzigen Gesetzeslage vorhandenen – **Konflikts zwischen Wahrheitsfindung und Opferschutz** führen. Dies wird nicht nur vermeidbare Verfahrensverzögerungen nach sich ziehen, sondern betrifft auch die Beschuldigtenrechte und die gerichtliche Aufklärungspflicht. Mit einer spürbaren oder nur nennenswerten Erleichterung für Opferzeugen, besonders mit der Entbehrlichkeit einer Vernehmung dieser Zeugen vor Gericht, wird regelmäßig nicht zu rechnen sein.

Die geplante Gesetzesänderung bezieht sich auf Zeugen sämtlicher Sexualdelikte und will danach unter dem Aspekt des Opferschutzes möglichst viele Fälle erfassen. Die Ersetzung der Vernehmung durch das Vorführen einer Aufzeichnung kann ihre Funktion, dem Opferzeugen die Vernehmung vor Gericht bzw. in der Hauptverhandlung zu ersparen aber nur in den Fällen erfüllen, in denen weder das Gericht noch die Verfahrensbeteiligten nach dem Abspielen der Aufzeichnung an den Zeugen Fragen mehr stellen müssen bzw. wollen. Die Konstellation, in der an den oftmals einzigen Belastungszeugen und Geschädigten keine Fragen mehr zu stellen sind, wird aber - aus mehreren Gründen - kaum jemals eintreten. Vielmehr wird es im Normalfall unumgänglich und notwendig sein, den Zeugen auch dann zur Vernehmung in die Hauptverhandlung zu laden, wenn eine frühere Vernehmung aufgezeichnet wurde.

Wird die persönliche Vernehmung des Opferzeugen durch das erkennende Gericht durch das Vorführen der Aufzeichnung einer früheren Vernehmung ersetzt, steht der – oft maßgebliche und prozessentscheidende – Zeuge jedenfalls zunächst nicht zur Verfügung, weil er nicht geladen wurde. Werden weitere Befragungen – wie regelmäßig – notwendig, steht der Zeuge nach der Konzeption des Gesetzesentwurfs zeitnah weder dem Gericht noch den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung. Ist aber ein wichtiges oder gar das bedeutendste Beweismittel des Verfahrens nicht vorhanden, läuft in der Hauptverhandlung das Fragerecht des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten gegenüber dem Zeugen ebenso wie das Recht zur Konfrontation mit bislang nicht vorhandenen Erkenntnissen oder einer erstmals abgegebenen Sacheinlassung des Angeklagten zunächst leer. Da ein solches Ergebnis schon angesichts der uneingeschränkt geltenden Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO und vor dem Hintergrund der Regelungen in § 240 StPO und Art. 6 Abs. 3d EMRK keinen Bestand haben kann, sieht § 255a Abs. 2 S. 4 StPO die Zulässigkeit einer ergänzenden Befragung des Zeugen vor. Diese sog. ergänzende Befragung, für die kein entsprechender Antrag notwendig, sondern der Maßstab der Aufklärungspflicht maßgeblich ist, wird aber der Regelfall sein.

Die Erfahrung mit Fällen, in denen Sexualdelikte in Rede stehen, zeigt, dass sich die Erkenntnisse nicht nur im Lauf des Ermittlungsverfahrens fortlaufend verändern und neue Ermittlungsergebnisse, Gutachten, Aussagen und andere Gesichtspunkte hinzukommen, sondern dass es auch häufig während des Hauptverfahrens zu Änderungen und Erweiterungen des Beweisstoffs kommt. Entsprechendes gilt für Inhalte der Aussagen des Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie das Einlassungs- und Verteidigungsverhalten des Angeklagten insgesamt. In diesem Zusammenhang kommt hinzu, dass der Angeklagte nicht verpflichtet ist, seiner Verteidigung dienende Umstände sofort bzw. vor einer Aufzeichnung der Vernehmung des Zeugen vorzutragen und hierzu auch meist gar nicht in der Lage sein wird, weil sich der Tatvorwurf erst durch die Angaben in der Vernehmung des Opfers konkretisiert.

Schon mit Blick auf die Aufklärungspflicht und um die nötigen unverzichtbaren Grundlagen für eine Beweismwürdigung zu schaffen, ist eine Befragung des Opferzeugen zu all diesen Punkten erforderlich und unumgänglich. Denn die – bereits während des Ermittlungsverfahrens – aufgezeichnete (Erst-)vernehmung des Zeugen kann in aller Regel niemals alle Fragen und aufzuklärenden Punkte abdecken, die im Hauptverfahren relevant sind und/oder im weiteren Verfahrensverlauf und wegen nach

der Aufzeichnung hinzugekommener Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse aufklärungsbedürftig werden. Unabhängig davon können sich im Hauptverfahren Fragen aufdrängen, die im Rahmen der aufgezeichneten Vernehmung nicht erkannt oder damals, etwa wegen noch unvollständiger Ermittlungsergebnisse, als unbeachtlich bzw. überflüssig angesehen wurden. Ferner kann das Betrachten einer Aufzeichnung, mag sie auch qualitativ hochwertig sein, kaum den persönlichen Eindruck und unmittelbar persönlich getroffene Wahrnehmungen des Tatrichters ersetzen, wie sie bei der direkten Vernehmung des Zeugen entstehen und in die Überzeugungsbildung mit einfließen.

Bereits danach spricht alles dafür, dass die „ergänzende Vernehmung“ des Zeugen im Sinne des § 255 Abs. 2 S. 4 StPO der Regelfall sein wird. Muss der Zeuge aber trotz einer früher gefertigten Vernehmungsaufzeichnung in der Hauptverhandlung erscheinen und dort vernommen werden, tritt die beabsichtigte Wirkung, ihm mehrfache Vernehmungen zu ersparen, nicht ein.

2. Hinzu kommt: dem Tatgericht wird dort, wo es nur eine Aufzeichnung der Vernehmung des Opferzeugen verwerten, ihn aber nicht selbst befragen kann, die **Beweiswürdigung** massiv erschwert.

Denn in Strafverfahren, denen Sexualstraftaten zugrunde liegen, stellt die Opferaussage das zentrale und nicht selten das einzige Beweismittel dar. In diesen Fallgruppen muss das Gericht seine Überzeugungsbildung im Wesentlichen oder ausschließlich auf die Aussage des Belastungszeugen stützen. Erforderlich ist nach ständiger Rechtsprechung eine genaue Aussageanalyse und besonders sorgfältige Prüfung der Angaben des Belastungszeugen unter Heranziehung aussagepsychologischer Erkenntnisse und Realkennzeichen. Diese besondere Glaubhaftigkeitsprüfung gilt verstärkt, wenn der Angeklagte keine Angaben macht oder den Vorwurf bestreitet, zumal er in solchen Fällen wenige Verteidigungsmöglichkeiten besitzt.<sup>2</sup> Solche Aussage gegen Aussage – Konstellationen treten bei Sexualdelikten zum Nachteil erwachsener Opfer häufig auf. Als – unter anderem – wichtige Prüfkriterien der gebotenen Aussageanalyse sind die Entstehungsgeschichte der Belastungsaussage, das Aussagemotiv und die Konstanz der Angaben heranzuziehen.<sup>3</sup> Ist aber nur eine (aufgezeichnete) Vernehmung vorhanden und steht

---

<sup>2</sup> Z. Bsp. BGH v. 25.4.2018 – 2 StR 194/17, NStZ 2019, 42; BGH v. 7.7.2014 – 2 StR 94/14, NStZ 2014, 667.

<sup>3</sup> Dazu etwa BGH v. 7.2.2018 – 2 StR 447/17, NStZ-RR 2018, 220.

der Zeuge für eine Vernehmung vor dem erkennenden Gericht nicht mehr zur Verfügung, kann das Gericht keinen Vergleich zwischen früheren und aktuellen Angaben des Belastungszeugen mehr ziehen und weder die Frage der Aussagekonstanz noch diejenige der Aussagenentwicklung prüfen und beurteilen. Damit fallen wichtige Elemente für eine Überzeugungsbildung ersatzlos weg. Gleichzeitig droht die Gefahr, dass die Tatgerichte ihre Verpflichtung, die Aussageentwicklung anhand von Angaben des Opferzeugen im Urteil darzulegen<sup>4</sup>, nicht mehr erfüllen können.

3. Schließlich folgt die Notwendigkeit, den Opferzeugen in der Hauptverhandlung zu befragen, nicht nur aus den angedeuteten Aspekten der Aufklärungspflicht, des Fragerechts der Beteiligten sowie Erfordernissen der Beweiswürdigung, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der **Strafzumessung**.

Will das Gericht eine Tat aburteilen, benötigt es einen aktuellen (im Strengbeweis festzustellenden) Strafzumessungssachverhalt. Für die tatrichterliche Strafzumessung bei Aburteilung eines Sexualdelikts ist es regelmäßig unverzichtbar, die Folgen der Tat, ihr Ausmaß und ihre Dauer sowie den Zustand des Opfers zu kennen und hierzu entsprechende, konkrete und sichere Feststellungen zu treffen. Festzustellen ist dabei auch, ob und welche Tatfolgen im Zeitpunkt der Aburteilung bestehen und ggf., wie lange das Opfer unter ihnen noch leiden wird. Da der Zweifelssatz uneingeschränkt auch für die Strafzumessung bzw. für die Feststellung von Tatfolgen gilt, scheidet eine Heranziehung nur vermutlich auftretender Tatfolgen als unzulässig aus.<sup>5</sup> Schon allein aus diesen Gründen können die Tatgerichte auf die Vernehmung des Opferzeugen in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht verzichten. Denn das Gericht unterliegt der Aufklärungspflicht auch bzgl. der Strafzumessungstatsachen; diese besteht unabhängig von einer früheren Videoaufzeichnung fort. Angesichts der Verfahrensdauern kann der Zeitabstand zwischen der Aufzeichnung und dem Aburteilungszeitpunkt beträchtliche Ausmaße annehmen, sodass Angaben des Opfers zu tatbedingt erlittenen körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen und deren Folgen niemals aktuell sein können.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu BGH v. 12.12.2012 – 5 StR 544/12, NStZ-RR 2013, 119; BGH v. 25.4.2018 – 2 StR 94/147, NStZ 2014, 667 (668).

<sup>5</sup> Z. Bsp. BGH v. 30.7.2019 – 4 StR 194/19, BeckRS 2019, 19229 mwN; BGH v. 20.8.2003 – 2 StR 285/03, NStZ-RR 2004, 41

Ebenfalls unter dem Aspekt der Strafzumessung insgesamt und nicht nur zur Klärung der Voraussetzungen des § 46a StGB ist ggf. festzustellen, wie sich das Opfer zu Schmerzensgeld- oder anderen Zahlungen des Angeklagten, einer Entschuldigung, Wiedergutmachungsbemühungen oder sonstigen erbrachten oder angekündigten Leistungen stellt. Auch insoweit wird die Vernehmung des Opferzeugen in der Hauptverhandlung häufig nicht zu umgehen sein.

Der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Effekt einer Opferentlastung wird also auch dann, wenn die bei der Strafzumessung zu erfüllenden Anforderungen in den Blick genommen werden, aller Voraussicht nach nicht eintreten.

Die Aufzeichnung kann sich sogar nachteilig für das Opfer auswirken. Denn wenn der Opferzeuge davon ausgeht, dass seine Befragung mit der Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung erledigt und endgültig abgeschlossen ist, wird sich seine nochmalige Ladung in die Hauptverhandlung, verbunden mit dem Bewusstsein, dort erneut befragt zu werden und aussagen zu müssen, besonders belastend auswirken.

Aufgrund all dieser Gesichtspunkte besteht schon für die geltende Gesetzeslage Einigkeit, dass – um einige der Schwierigkeiten, die ich versucht habe zu skizzieren, vermeiden zu können – von § 58a StPO nur sehr zurückhaltend bzw. nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden sollte.<sup>6</sup> Gleiches dürfte für die Auffassung in der Praxis gelten, wenn bedacht wird, dass über viele Jahre hinweg – soweit ersichtlich – keine einzige Entscheidung des BGH zu §§ 58a, 255a StPO ergangen ist.

Insgesamt gesehen taugen die im Gesetzesentwurf zu §§ 58a, 255a StPO vorgesehenen Erweiterungen nur in Fällen, in denen sich die Aufzeichnung zur Überprüfung eines Geständnisses oder eines Teilgeständnisses des Angeklagten heranziehen lässt. Selbst in diesen Fällen müssen aber vom Gericht – durch Zeugenangaben des Opfers hierzu – die für die Strafzumessung notwendigen Feststellungen erhoben werden. Danach erscheint es nicht zutreffend, wenn die Begründung des Gesetzentwurfs davon ausgeht, dass das Opfer im Fall eines Geständnisses regelmäßig nicht mehr vor Gericht aussagen müsse. Überdies ist zu berücksichtigen, dass das Tatgericht die Vernehmung des Opfers im Fall eines Geständnisses des Angeklagten kurzhalten kann und insbesondere auf belastende Einzelheiten des Tatgeschehens nicht näher einzugehen braucht. Auch unter diesem

---

<sup>6</sup> Aus der Kommentarliteratur etwa KK-StPO/Bader, 8. Aufl., § 58a Rn. 3 m. zahlreichen Nachweisen; Huber in Graf, StPO 3. Aufl. § 58a Rn. 6; MünchKommStPO/Maier § 58a Rn. 22.



Blickwinkel erscheint bei zur Tatzeit erwachsenen Zeugen die Aufzeichnung der Vernehmung entbehrlich, zumal diese - wie oben dargelegt - ohnehin zu den Tatfolgen vernommen werden müssen.

4. Darüber hinaus wird die **Anwendung** der im Entwurf vorgesehenen Regelungen für die Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen.

Dies betrifft zunächst die Voraussetzungen für die Aufzeichnung einer Vernehmung. Sie erscheinen zu wenig klar umschrieben, sodass nicht genügend deutlich wird, welche Fälle von der neuen Mussregelung erfasst werden sollen. Die Gesetzentwurfsbegründung, die auf auszuschneidende „Alltagsfälle“ verweist, lässt – ebenso wie der vorgesehene Gesetzestext – völlig offen, was hierunter zu verstehen sein soll.

Auch unter dem Aspekt des Umfangs der Beweisaufnahme und der gerichtlichen Beweiswürdigung ergeben sich offene Fragen.

So bleibt etwa unklar, ob und wie die Tatsache eines Widerspruchs des Zeugen verwertbar ist bzw. in die Beweiswürdigung des Gerichts Eingang finden kann bzw. muss. Offen erscheint ferner, ob ein Protokoll über die der Aufzeichnung zugrunde liegende Vernehmung für Gericht und Verfahrensbeteiligte im Fall des Widerspruchs ebenfalls „gesperrt“ sein soll; ebenso, ob und auf welche Weise Vorhalte aus der Aufzeichnung trotz des erklärten Widerspruchs des Zeugen gemacht werden dürfen. Bisher dürfte nur anerkannt sein, dass in Fällen, in denen der Zeuge, der sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft und nur die Verwertung der (früheren) Aussage gestattet, die Verhörsperson vernommen und die Aufzeichnung als Vorhalt benutzt werden darf.<sup>7</sup> Eine Klarstellung im Gesetz zu den Folgen des rechtzeitigen und wirksamen Widerspruchs des Zeugen wäre hilfreich.

5. Abschließend möchte ich folgende Erwägungen anführen.

a) Es vermag nicht einzuleuchten, dass und warum ein Zeuge, der sich nicht auf die Weigerungsrechte nach §§ 52, 53 oder § 55 StPO berufen kann, darüber bestimmen können soll, ob die Aufzeichnung seiner Vernehmung und damit ein vorhandenes Beweismittel in den Strafprozess eingeführt wird oder nicht. Dies bedeutete eine deutliche Beschränkung der richterlichen Aufklärungspflicht und die Reduzierung

---

<sup>7</sup> Meyer-Goßner/Schmitt StPO 62. Aufl., § 255a Rn. 3;

vorhandener Erkenntnismöglichkeiten, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung ersichtlich wäre.

b) Trotz des isoliert betrachtet nachvollziehbaren Anliegens, den Opferzeugen von Sexualdelikten Mehrfachvernehmungen zu ersparen, erscheint die mit dem Entwurf weiter fortschreitende **Differenzierung zwischen Opfern** von Sexualdelikten und Opfern anderer Straftaten fragwürdig. Überzeugende Gründe dafür, Sexualopfer und Opfer anderer gravierender Verbrechen im Strafverfahren unterschiedlich zu behandeln bzw. mit unterschiedlichen Befugnissen auszustatten, fehlen. Denn auch bei gravierenden Straftaten außerhalb des Bereichs der Sexualdelikte sind Opfer, die als Zeugen vernommen werden müssen, häufig massiv psychisch und/oder körperlich geschädigt und durch – regelmäßig nicht zu vermeidende – Mehrfachvernehmungen Belastungen ausgesetzt. Dies gilt namentlich in Fällen eines schweren oder besonders schweren Raubs bzw. einer solchen Erpressung nach §§ 250 Abs. 1 und 2, 255 StGB, in denen Opfer nach ihrer Bedrohung mit einer Waffe Todesangst erleiden und altersunabhängig gravierend und langandauernd geschädigt werden, sodass die Tatfolgen durchaus mit denen bei Sexualtättopfern vergleichbar erscheinen. Zu erinnern ist etwa an Bankangestellte oder Betreiber und Aufsichtskräfte von Tankstellen und Spielhallen, bei denen Überfälle nicht selten zu längerer oder dauernder Arbeitsunfähigkeit und der Notwendigkeit langwieriger therapeutischer Behandlungen führen.

Damit soll jedoch nicht der Ausdehnung der Regelungen im Gesetzentwurf auf weitere Opferzeugen das Wort geredet werden. Vielmehr spricht die Gesamtheit der dargelegten Gründe nach meiner Einschätzung gegen Art. 1 Nr. 4 und 15 des Gesetzentwurfs und die dort geplante Ausweitung der §§ 58a, 255a StPO.